

Satzung des Basketball-Club Marburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Basketball-Club Marburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Marburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer 1845 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Aufgabe des Vereins ist es den Basketballsport sowohl als Breitensport als auch im Bereich des Leistungssports zu fördern und zu entwickeln. Einen besonderen Schwerpunkt soll hierbei die Kinder- und Jugendarbeit einnehmen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Er arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Seine Einkünfte und sein Vermögen dürfen nur im Sinne der im vorangegangenen Absatz genannten Aufgaben des Vereins verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3) In diesem Sinne verfolgt der Verein auch keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ist gemeinnützig tätig. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands. Der Anspruch auf Aufwendersentschädigung/ Tätigkeitsvergütung und damit der Anspruch auf Ehrenamtszuschale kann in Form der Aufwenderspende dem Verein gespendet werden.
- 4) Der Verein ist berechtigt den DBBL-Bereich als Geschäftsbetrieb im steuerlichen Sinne zu organisieren und gegebenenfalls in eine eigene Gesellschaft auszugliedern.
- 5) Im Verein können weitere Sportarten neben dem Basketball betrieben werden. Der Verein kann nach Genehmigung des Vorstands eigenständige, rechtlich unselbständige Abteilungen gründen. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Die Satzung des Hauptvereins gilt für Abteilungen entsprechend. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die als aktive Sportler selbst Sport treiben oder als passive Förderer die Zwecke des Vereins und dessen Aufgaben fördern wollen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten Vereinsaufgaben vor allem im sportlichen und organisatorischen Bereich zu übernehmen. Der Vorstand bestimmt dafür einen Organisationsleiter. Die Teilnahme an Rundenspielen setzt voraus, dass das Mitglied seinen finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an die Erteilung einer Einzugsverpflichtung geknüpft. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich.
- 3) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und stimmt der Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §5 dieser Satzung zu.
- 4) Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen abgelehnt wird oder sobald der Verein das erste mal den Mitgliedsbeitrag einzieht.
- 5) Über eine Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Mitgliedsausschuss. Eine Ablehnung ist möglich, wenn dies im Interesse der Wahrung des Vereinsfriedens oder der Leistungsfähigkeit des Vereins liegt

oder, wenn in der Person des Antragstellers Gründe vorliegen, die eine Gefährdung der Zweckerreichung möglich erscheinen lassen. Gegen die Entscheidung des Mitgliedsausschusses ist die Anrufung des Vorstands möglich. Dieser entscheidet nach Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Abgelehnten abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder
 - b) Tod des Mitglieds oder
 - c) Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder dem Präsidenten oder dem Mitgliedsausschuss. Eine Erklärung per E-Mail ist zulässig, soweit das Mitglied eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt hat. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum 31.12. und 30.06., möglich. Bei Versäumnis der Frist gilt der Austritt für das folgende Geschäftsjahr.
- 3) Beim Tode eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als ein erheblicher Verstoß gilt insbesondere die Nichtzahlung des nach der Beitragsordnung fälligen Beitrags trotz zweifacher Anmahnung. Im Übrigen kann ein Mitglied auch aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Für die Entscheidung hierüber ist der Mitgliedsausschuss zuständig. Gegen die Entscheidung des Mitgliedsausschusses ist die Anrufung des Vorstands zulässig. Der Vorstand entscheidet nach Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Ausgeschlossenen abschließend. Eine Anfechtung des Ausschlusses vor der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe der Beitragsordnung Beiträge, das sind Mitgliedsbeiträge oder etwa zusätzlich veranlasste Gebühren (insbesondere Passgebühren etc.), erhoben. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung nach §7 Abs. 3 lit. g) der Satzung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- 2) Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsausschuss in begründeten Einzelfällen den Betrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung des Mitgliedsausschusses ist in diesem Falle endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand, den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, einberufen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von drei Wochen vor der beabsichtigten Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell-als Präsenzversammlung, im schriftlichen Verfahren oder als Online-Versammlung in einem Chatroom-erfolgen: Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt den Mitgliedern seine Entscheidung in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-Adresse) bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weiterleitung an dritte Personen ist nicht zulässig.

2) Die Einladung erfolgt per E-mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Sollte ein Mitglied keine E-mail-Adresse haben oder keine Einladung per E-mail wünschen, so erfolgt die Einladung per Brief.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung (Einnahmen-/Überschussrechnung),
- c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, die Wahl von 9 Beisitzern.
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Verabschiedung der Beitragsordnung und der Ehrenordnung
- h) die Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen zur Tagesordnung, die mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§12 der Satzung).

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Vereins dies erforderlich erscheinen lassen oder, wenn 15% (von Hundert) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen und unter Vorlage der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Mehrheiten, Niederschrift

- 1) Eine nach dieser Satzung ordentlich oder außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder die vor der Versammlung ihr 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden durch einen Sorgeberechtigten vertreten. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen selbst ihr Stimmrecht ausüben.
- 3) Eine Übertragung der Stimme oder eine Stimmabgabe in Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds ist außer in Fällen des vorangehenden Absatzes nicht möglich.
- 4) Wahlen oder Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden bzw. gefasst, es sei denn, diese Satzung legt eine davon abweichende Regelung fest. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für Satzungsänderungen, die § 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, oder die Auflösung des Vereins (§ 12 der Satzung) betreffen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- 6) Über die Ergebnisse der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungen zu Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist vor der Versammlung vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Dieser besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand und dem
 - b) erweiterten Vorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter (Vizepräsident). Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich, sowohl nach innen wie auch nach außen. Nicht hiervon betroffen ist die Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern durch den Mitgliedsausschuss. Der geschäftsführende Vorstand beruft auch die Mitgliederversammlung ein (§ 7 dieser Satzung).
- 3) Die übrigen Mitglieder des Vorstands gehören zum erweiterten Vorstand und werden innerhalb des Vorstands mit von diesem festzulegenden einzelnen Aufgabenbereichen betraut.

4) Ein Vorstandsmitglied wird für jeweils drei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Wahl eines ihn ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- 1) Nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung gibt sich der Vorstand in seiner ersten konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind die Führung der Geschäfte des Vereins, die Vertretung gegenüber Fachverbänden, die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und kann Vorstandsmitglieder mit einzelnen Aufgaben betrauen.
- 2) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Im Übrigen entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs.1 lit. a) und b) dieser Satzung über alle ihm nach der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Angelegenheiten. Der Vorstand entscheidet auch über die Vorlage von Satzungsänderungen sowie über den Vorschlag der Auflösung des Vereins.

§ 11 Ausschüsse und deren Aufgaben

- 1) Der Vorstand hat obligatorisch einen
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Mitgliedsausschusseinzurichten. Weitere Ausschüsse sind fakultativ.
- 2) Ausschüsse bestehen (außer im Falle des Mitgliedsausschusses) aus drei Vereinsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten kein Entgelt oder sonst irgendwelche Zuwendungen aus dem Verein. Ausschüsse entscheiden in ihnen durch diese Satzung oder durch den Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Finanzausschuss ist verantwortlich für das Rechnungswesen, die Jahresplanung, die Buchführungsangelegenheiten, die Erstellung und Abgabe der steuerlich notwendigen Erklärungen. Er ist verantwortlich für das vertragsrechtliche und betriebswirtschaftliche Controlling des Vereins. Er erstellt nach der Geschäftsordnung vorgesehene Jahresplanungen und in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand die Jahresrechnung (Einnahmen-/Überschussrechnung) für die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist obligatorisches Mitglied dieses Ausschusses.
- 4) Der Mitgliedsausschuss entscheidet in allen ihm durch die Satzung, durch den Vorstand und die Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesenen Fällen. Er ist insbesondere in allen die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er besteht aus zwei Ausschussmitgliedern.
- 5) Andere vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse werden im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands tätig.

§ 12 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit den nach § 8 Abs.3 Satz 2 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Mit diesem Beschluss ist zugleich der Liquidator zu berufen. Sofern die Mitgliederversammlung in diesem Beschluss nichts anderes festlegt, ist der geschäftsführende Vorstand als Liquidator des Vereins berufen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mädchen Basketball Leistungszentrum Marburg e.V.. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Ausschüttung von etwaigen Gewinnanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts umgesetzt werden.

§13 Geschäftsjahr, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- 2) Diese Satzung, zuletzt geändert am 13.06.2022, tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 3) Die Beiträge für das Geschäftsjahr 2008/2009 werden erstmals am 1. Oktober 2008 anteilig (Anrechnung 3. Quartal 2008) erhoben.

Marburg, den 14.06.2022

Letzte Änderung am 13.06.2022